

lichkeit auch eine große Rolle spielen soll. Die Länder werden sich in Zukunft ohnehin ihre eigenen Kommunalverfassungen geben.

Meine Damen und Herren! Diese trockene Materie entfaltet jedoch in den Städten und Dörfern eine ungeheure politische Dynamik, denn dort erleben unsere Menschen, die Bürgerinnen und Bürger, täglich Demokratie. Wichtig ist, daß wir für die neugewählten Gemeindevertretungen solche Regelungen verabschieden, die es ihnen ermöglichen, ohne große Startschwierigkeiten zu arbeiten.

Einiges aus dem Abschnitt 3 des vorgelegten Entwurfes könnte noch detaillierter beschrieben werden - unter dem Motto: Je mehr geregelt ist, desto weniger geht durcheinander. Ich denke, auch hier kann der Ausschuß noch einiges beitragen.

In jedem Fall aber muß und kann die Gemeindeordnung am nächsten Donnerstag, falls wir zusammentreten, verabschiedet werden. - Danke schön.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Vielen Dank. Es schließt sich jetzt an der erste Redner der Fraktion der PDS, der Abgeordnete Prof. Dr. Gerhard Riege.

"Prof. Dr. Riege (PDS):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Entwurf des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden- und Landkreise können die Mitglieder meiner Fraktion im großen und ganzen zustimmen. Wir sehen darin einen notwendigen Schritt im Wandel unserer Verfassungsordnung, unseres gesamten politischen Systems, der Lebensweise der Bürger. Hier wird sich mit diesem Gesetz, wenn es in Kraft tritt und Leben gewinnen wird, eine Chance ergeben, Selbstbestimmung im eigentlichen Sinne des Wortes praktisch werden zu lassen. Diesen Gesetzentwurf betrachten wir als eine gute Diskussionsgrundlage. Viele deckt sich mit den Vorstellungen meiner Fraktion zur kommunalen Selbstverwaltung und zu deren rechtlicher Ausgestaltung. Den anerkennenden und dankbaren Worten, die schon gefallen sind, möchte ich mich insoweit anschließen.

Wir finden etwas außerordentlich bedauerlich: Das ist der Zeitfaktor, der uns in diesem Zusammenhang wieder einmal treibt zur Eile, ein außerordentlich wichtiges Gesetz zu beschließen. Wir sind zur zügigen Arbeit angehalten.

(Unmutsäußerungen bei CDU/DA und DSU)

Aber in diesem Bemühen, die Grundlagen zu schaffen für eine kommunale Selbstverwaltung, können wir ja nicht nur den Zeitfaktor sehen. Wir brauchen auch das Moment der Qualität, wir brauchen das Moment des demokratischen Prozesses, für dessen Einbeziehung in den Gesetzgebungsvorgang hier wir uns doch überlegen sollten, ob wir noch größere Chancen haben als die, über die hier schon gesprochen worden ist.

Das Gesetz wirkt in die Zeit hinein; der zeitliche Rahmen wird also nicht begrenzt sein von der Existenz unseres Landes. Wir werden mit diesem Gesetz Grundlagen schaffen - selbst wenn es modifiziert werden wird - für längere Jahre, und von daher fänden wir es außerordentlich gut, wenn wir eine Möglichkeit hätten, nicht nur im Rahmen des Parlaments, nicht nur in den Ausschüssen, sondern auch mit denen, um die es in erster Linie geht, mit den Bürgern, mit den Mitarbeitern der kommunalen Organe, den Abgeordneten, die gewählt worden sind, darüber ins Gespräch zu kommen.

(Beifall bei PDS)

Ich möchte darauf verweisen, daß wir ja ein Gesetz über die Selbstverwaltung machen, und von daher ist ja der Gedanke doch wohl nicht abwegig, daß das Gesetz über die Selbstverwaltung nicht in erster Linie auf eine Weise betrieben wird, in der

wir das festschreiben, was für die sich selbst verwalten Sollen den sinnvoll und richtig ist. Ich glaube, diese Prozesse müssen einander entgegenlaufen und einander ergänzen.

(Protest bei CDU/DA und DSU)

Wir haben heute über die Dinge zu entscheiden und stehen in der Verantwortung von heute, zu der wir einen Auftrag erhalten haben durch das Mandat vom März dieses Jahres, und zwar jeder Abgeordnete dieses Mandats,

(Beifall bei der PDS)

jeder Abgeordnete dieser Kammer.

Ich darf auf folgendes verweisen: Uns ist der Vorschlag eines Beschlusses bekannt geworden, den die Volkskammer über die Konstituierung der am 6. Mai gewählten Volksvertretungen fassen möge. Wenn diesem Beschlußvorschlag Rechnung getragen würde, hätten wir sicher die Chance, diese Phase der Diskussion etwas eingehender zu gestalten.

Ich möchte auf folgendes Moment verweisen: Kommunale Selbstverwaltung hat immer einen Zusammenhang mit der Föderalisierung, konkret also mit der bevorstehenden Länderbildung. Das heißt, wir werden eine Situation haben, in der die Länder die Kompetenz besitzen werden, die kommunale Selbstverwaltung zu regeln. Das schließt natürlich nicht die Möglichkeit und das Erfordernis von Rahmengesetzgebung auf der Ebene der Republik aus. Aber wir sollten uns darüber im klaren sein, daß das, was wir tun, die Formulierung des ausgestaltungsfähigen Rahmens darstellt. Das ist wohl so gedacht, jedoch scheint mir, daß auf einer ganzen Reihe von Sachbereichen im Problemfeld dieses Gesetzes kräftige Pfähle eingeschlagen sind, auch in einem ziemlich engen Raster, die dann, wenn wir Länder und Länderzuständigkeit haben werden, kaum noch disponibel sind.

Ich möchte darauf verweisen. Wir stehen natürlich in dem Spannungsfeld von Einheitlichkeit und Differenzierung, und da sind eine ganze Reihe von Antworten möglich. Aber so haben wir, denke ich, in der Ausschubarbeit auch noch zu fragen, ob wir den Ländern, die wir schon wollen, die Möglichkeiten einräumen, auch aus ihrer eigenen Sicht heraus, aus ihren Problemlagen, wie sie sie sehen, aus ihrer Beziehung zu den Bürgern heraus, andere Lösungen zu finden.

Lassen Sie mich das sagen an dem Beispiel, das schon mein Vorredner von der sozialdemokratischen Fraktion erwähnt hat, das des Bürgermeisters. Er erfährt eine akzentuierte Stellung. Ja, das ist richtig, dem kann man zustimmen. Aber wir haben in diesem Gesetzentwurf eine bemerkenswerte Kombination von Verwaltungsaufgaben und beschlußfassenden Funktionen, die dem Bürgermeister zugeschrieben sind. Er kann sich selbst - so der Gesetzentwurf - in äußerst dringlichen Situationen der Aufgaben bemächtigen, die Entscheidungen fällen, die die Volksvertretung in diesem Gesetz zugeschrieben bekommen hat. Das ist natürlich ein Problem. Und wenn obendrein eine Kombination von Hauptausschuß mit Bürgermeister als Vorsitzenden gegeben ist, dann kann sich die Gefahr ergeben, daß nicht die Volksvertretung das ist, was sie nach dem Wortlaut des Gesetzes sein soll, sondern daß die Konzentration der tatsächlichen Entscheidungsprozesse beim Bürgermeister liegt. Das muß nicht so sein. Aber ich fände es gut, wenn wir in dem Gesetz sozusagen die rechtlichen Barrieren hinreichend formuliert hätten, daß das Zentrum der Entscheidungsprozesse, in denen die Bürgeraktivitäten und -interessen aufgenommen und umgeformt werden, bei der Volksvertretung läge.

Ich sehe das nicht anders, als vorhin schon gesagt worden ist. Wir sind in einer schwierigen Situation für den Gesetzgebungsprozeß dadurch, daß uns die Verfassung fehlt, auf die wir die kommunale Selbstverwaltung stützen können. Wir brauchen nicht nur den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt in der Weise, daß wir entgegenstehende Bestimmungen der Verfassung außer Kraft setzen, und da geht es nicht nur um die, die im Bereich der örtlichen Volksvertretungen dieses Kapitels geregelt sind, sondern auch um Normen in dem zweiten Abschnitt der Verfassung, in dem es um die Gemeinschaften der Bürger geht.